

17.01.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung:

- Anpassung der AWV an die Änderung des Irak-Embargos (neue Verfahrensregelungen) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die entsprechende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft;
- Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Waffen und Rüstungsmaterial);
- Änderungen bei den Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit (Streichung des Wertkriteriums bestimmter Wiederausfuhren; Befreiung für die Mitführung von Inspektionsausrüstung und Proben im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen);
- Streichung der Pflicht zur Beantragung und Mitführung eines Intra-EG-Warenbegleitpapiers bei der Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren;
- Im Embargobereich Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus
 - der Verordnung (EG) Nr. 689/2002 der Kommission vom 22. April 2002 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates über die Aussetzung bestimmter

Fristablauf: 14.02.03

wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97;

- der Verordnung (EG) Nr. 1643/2002 der Kommission vom 13. September 2002 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe;
- der Verordnung (EG) Nr. 1883/2002 der Kommission vom 22. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land;
- Änderungen bei den Ordnungswidrigkeiten des § 70 AWW infolge der Streichung der Pflicht zur Beantragung und Mitführung eines Intra-EG-Warenbegleitpapiers bei der Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren;
- Redaktionelle Änderung der Länderliste F 1 (Slowakische und Tschechische Republik anstelle von Tschechoslowakei);
- Anpassungen von Kontrollvorschriften für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

B. Lösung:

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Keine

...

E. Sonstige Kosten:

Der Wirtschaft entstehen keine höheren Kosten, da § 69a AWV in der alten Fassung bereits eine umfassende Ausfuhrgenehmigungspflicht regelte. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Ein- und Durchfahren wird die Kostenbelastung für die Wirtschaft gesenkt. Die Änderungen der Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie bei der Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit führen zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Die Aufhebung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers, die redaktionelle Änderung der Länderliste F 1 sowie die Anpassung von Kontrollvorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor sind kostenneutral. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.01.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 21. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 14.02.03

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 21. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet worden ist.